

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Tino Müller, Fraktion der NPD

Polizeieinsatz in Strasburg Januar 2016

und

ANTWORT

der Landesregierung

In der Nacht vom 09.01. auf den 10.01.2016 kam es in Strasburg zu einer Raubstraftat. Ein Deutscher wurde vor seiner Haustür niedergeschlagen und beraubt.

1. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über den oben genannten Vorfall?
 - a) Wie erfolgte die Alarmierung der Polizei und wie viele Zeugen gibt es für den Vorfall?
 - b) Wie viel Zeit verging von der Alarmierung bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte am Tatort?
 - c) Wie viele Einsatzkräfte und Fahrzeuge waren wie lange im Einsatz?

In der Nacht vom 09.01.2016 zum 10.01.2016 kam es in Strasburg zu einer Raubstraftat. Tatverdächtig ist ein nichtdeutscher Staatsbürger, der Geschädigte ist deutscher Staatsbürger.

Zu a) und b)

Die Polizei wurde nicht alarmiert. Die Information an die Polizei erfolgte durch Mitarbeiter eines Rettungsdienstes, die den Geschädigten transportierten. Diese bemerkten gegen 03:15 Uhr im Stadtgebiet von Strasburg einen Funkstreifenwagen der Polizei und teilten den Polizeibeamten mit, dass der transportierte Patient scheinbar niedergeschlagen wurde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind sechs Zeugen bekannt.

Zu c)

Es waren zwei Polizeivollzugsbeamte mit einem Funkstreifenwagen über einen Zeitraum von 65 Minuten im Soforteinsatz. Im folgenden Ermittlungseinsatz waren drei weitere Funkmittel mit insgesamt sechs Polizeivollzugsbeamten beteiligt. Diese Funkstreifenwagen waren sechs Stunden 30 Minuten, zwei Stunden fünf Minuten und eine Stunde 20 Minuten im Einsatz.

2. Welche Informationen liegen über Wohnort, Herkunft, Alter, Geschlecht, Nationalität (Aufenthaltsstatus), Vorstrafen, sonstige besondere Merkmale eventueller Beteiligter/Verdächtiger/Täter vor?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Angaben zu Wohnort, Herkunft, Alter und Staatsangehörigkeit der Personen werden nicht aufgeführt. Es handelt sich dabei um Angaben, vor deren Veröffentlichung eine datenschutzrechtliche Prüfung dahingehend vorzunehmen wäre, ob, gegebenenfalls auch in der Kombination mit anderen Informationen aus den Antworten, die einzelnen Personen bestimmbar gemacht werden könnten. Um die Bestimmbarkeit einzelner Personen auszuschließen, wären umfangreiche Recherchen erforderlich. So wäre untern anderem die Belegung jeder Unterkunft in der Nähe dahingehend zu überprüfen, wie viele Personen mit gleicher Nationalität, Alter und so weiter zum Zeitpunkt der Tat dort lebten. Dieser Rechercheaufwand ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Er wäre mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Preisgabe von Daten über Straftaten einer bestimmten Person im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage eines Landtagsabgeordneten unzulässig ist. Dem insoweit bereits tatsächlich begrenzten Informationsanspruch steht die hohe Schutzwürdigkeit der angefragten personenbezogenen Daten gegenüber. Sie kommt durch die einfachgesetzliche Wertung zum Ausdruck, dass Auskünfte über Einzelheiten strafrechtlicher Verurteilungen nur nach den engen Voraussetzungen für die Erteilung individueller Führungszeugnisse (§§ 30 ff. Bundeszentralregistergesetz) oder der ausnahmsweisen unbeschränkten Auskunft [§§ 41 ff. Bundeszentralregistergesetz) erteilt werden (vgl. Beschluss des OVG Weimar vom 05.03.2014, in: Zeitschrift für Datenschutz 2015, Seiten 140 ff. m. w. N. (mit weiteren Nachweisen)]. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

3. Wie ist der derzeitige Stand der Ermittlungen oder gab es bereits diesbezügliche Anzeigen/Gerichtsverhandlungen?
Wenn ja, zu welchem Ergebnis führten diese?

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg dauern an. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen oder Verurteilungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zudem können Private nicht das Objekt parlamentarischer Kontrolle sein.

4. Inwieweit hält die Straftat Einzug in die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (bitte die Antwort begründen)?
Wird die Straftat unter der Kategorie „Nichtdeutsche Tatverdächtige“ aufgeführt (bitte die Antwort begründen)?

Die Straftat wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Dazu gehört auch die Erfassung nichtdeutscher Tatverdächtiger.